

## Übersicht Parkerleichterungen für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen

Personengruppe	Parkerleichterung/ Geltungsbereich	Parkausweis zur Ausnahmegenehmigung
<p>Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Merkzeichen „aG“)</p> <p>Im Sinne des § 229 Abs. 3 SGB IX</p> <p>Blinde Menschen (Merkzeichen „Bl“)</p>	<p>Parken auf Behinderten- parkplätzen und sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland (und in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Park- berechtigte aufhält)</p>	<p>Blauer EU-einheitlicher Parkausweis</p>  <p>(VkBfL 2000, Seite 624)</p>
<p>Schwerbehinderte Menschen mit beid- seitiger Amelie (Verlust beider Arme) oder Phokomelie (Hände bzw. Füße setzen unmittelbar an Schultern bzw. Hüften an) oder mit vergleich- baren Funktionsein- schränkungen</p>	<p>Parken auf Behinderten- parkplätzen und sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland (und in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Park- berechtigte aufhält)</p>	<p>Blauer EU-einheitlicher Park- ausweis mit zusätzlichem Hinweis „(VwV-StVO zu § 46 StVO - Rn. 133)“ (als Ersatz für Parkscheibe)</p>  <p>(Beispiel)</p>

Personengruppe	Parkerleichterung/ Geltungsbereich	Parkausweis zur Ausnahmegenehmigung
<p>Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane</p>	<p>Sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland</p> <p><b>Ausgenommen</b> ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol</p>	<p>Neuer bundeseinheitlicher orangefarbener Parkausweis</p> <p>(MUSTER)</p> <div data-bbox="979 535 1439 844" style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #f4a460;">  <p style="text-align: right;">Genehmigungsbehörde: _____</p> <p><b>Ausweis</b> zur Ausnahmegenehmigung Nr. _____ über Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 SIVG</p> <p>Gültig bis: _____</p> </div> <p>(VkB1. 2009, Seite 390)</p>
<p>Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt</p>	<p>Sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland</p> <p><b>Ausgenommen</b> ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol</p>	
<p>Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.</p>	<p>Sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland</p> <p><b>Ausgenommen</b> ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol</p>	
<p>Diejenigen schwerbehinderten Menschen, die den vorgenannten Personenkreisen gleichzustellen sind.</p>	<p>Sonstige Parkerleichterungen* in Deutschland</p> <p><b>Ausgenommen</b> ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol</p>	

Personengruppe	Parkerleichterung/ Geltungsbereich	Parkausweis zur Ausnahmegenehmigung
<p>Gehbehinderte (Merkzeichen „G“)</p> <p>Die Voraussetzungen für das Merkzeichen „a.G.“ (außergewöhnlich gehbehindert) werden knapp verfehlt; sie haben einen Aktionsradius von ca. 100 m.</p>	<p>Sonstige Parkerleichterungen*</p> <p><b>Ausgenommen</b> ist das Parken auf speziellen Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol</p> <p><u>Geltungsbereich nur:</u> Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Gelber Parkausweis</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;">  </div> <p>(Muster)</p>

Personengruppe	Parkerleichterung/ Geltungsbereich	Ausnahmegenehmigung
Ohnhänder (Ohnarmer)	<p>Gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten,</p> <p>Parken im Zonenhaltverbot und auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung</p> <p>ohne Benutzung der Parkscheibe</p> <p>in Deutschland.</p>	<p>Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4a und 4b StVO (<u>kein</u> Parkausweis)</p>
Kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße von 1,39 m und darunter	<p>Gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten für die Dauer der jeweiligen angegebenen Höchstparkdauer</p> <p>in Deutschland.</p>	<p>Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4a StVO (<u>kein</u> Parkausweis)</p>

\* Die „sonstigen Parkerleichterungen“ sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

